

Stand April 2023

# Informationen zu Windpocken (Varizellen)

# Infektionsweg/Übertragung

- Erreger: Varicella-Zoster-Virus
- Übertragung per Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen) und Schmierinfektion (Bläscheninhalt und Krusten)
- von Mensch zu Mensch

#### Inkubationszeit

• 8 - 28 Tage, i.d.R. aber 14-16 Tage

## **Symptome**

- Fieber (selten über 39°C)
- juckender Ausschlag (Exanthem), der zunächst an Stamm und Kopf, später auch an Armen und Beinen auftritt
- verschiedene Entwicklungsstadien des Ausschlags (= "Sternenhimmel")

### Ansteckungsfähigkeit

 1-2 Tage vor Auftreten des Ausschlags bis etwa 5-7 Tage nach Auftreten des Ausschlags oder mit vollständigem Verkrusten der Bläschen

## Komplikationen

- die häufigste Komplikation ist eine bakterielle Superinfektion durch Strepto- oder Staphylokokken
- sehr schwerwiegend: Varizellen-Pneumonie (Lungenentzündung), häufiger bei Erwachsenen

#### sehr selten

- ZNS-Erkrankungen wie Meningitis, Enzephalitis etc.
- Fetales Varizellensyndrom

## Schutzimpfung

STIKO-Empfehlung

- für alle Kleinkinder: zweimalige Impfung
  - → 1. Impfung zw. 11. u 14. Lebensmonat
  - → 2. Impfung zw. 15. u. 23. Lebensmonat
- Verschiedene weitere Indikationen vor allem für ungeimpfte Personen und Schwangere!

#### Sonstiges

 Die Sekundärinfektion ist unter Herpes Zoster (= Gürtelrose) bekannt. Diese ist nur per Schmierinfektion übertragbar.

### Verhalten

- Personen, die an Windpocken erkrankt bzw. dessen verdächtig sind sowie Kontaktpersonen, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, Schulen usw.) nicht besuchen.
- Eltern müssen die Einrichtungen informieren. Die Einrichtung ist dann dem Gesundheitsamt zur unverzüglichen Meldung unter Angabe kranken- und personenbezogener Daten verpflichtet.
- Lehrer/innen, Erzieher/innen oder auch andere Betreuungspersonen, die an Windpocken erkrankt sind, dürfen ihre Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen ebenfalls nicht ausüben.
- Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ohne Immunitätsnachweis ist ggf. erforderlich. Das Gesundheitsamt entscheidet.
- Eine Woche nach Beginn einer unkomplizierten Erkrankung ist eine Wiederzulassung in die Gemeinschaftseinrichtung möglich.
- Ein ärztliches Attest für die Wiederzulassung ist nicht erforderlich.

#### Besondere Maßnahmen

- Schwangere Mitarbeiterinnen der Gemeinschaftseinrichtung mit unbekanntem oder fehlendem Impfstatus sind freizustellen. Kontakt mit kranken Kindern ist zu vermeiden.
- Zur Information der Eltern sollte ein Infoblatt ausgehängt werden.
- Sonstige Hygienemaßnahmen sind nicht erforderlich. Eine ausgiebige Händehygiene ist sehr wichtig.

**Für weitere Fragen:** ☎ 06192 201-0 **@** hygiene@mtk.org